

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des **Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“** (ZVR 311304333) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ dahingehend geändert, dass die Verlegung auf den Standort „**GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz**“ gemäß den in der Beilage zu diesem Bescheid festgelegten technischen Parametern bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.01.2014 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ eine Verlegung der Funkanlage „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ auf den Standort „GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz“, dies unter gleichzeitiger Änderung der Frequenz um 100 kHz gemäß dem diesem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 28.01.2014 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 10.02.2014 teilte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria in Form eines technischen Aktenvermerks mit, dass aufgrund der beantragten Änderungen ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden müsse, da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan bestehe. Weiters wurde die KommAustria darüber informiert, dass eine abschließende Aussage über die technische Realisierbarkeit der technischen Änderungen erst nach Abschluss des internationalen Befragungsverfahrens getroffen werden könne und diese Befragung etwa zehn Wochen in Anspruch nehmen werde. Hierüber wurde der Antragsteller mit Schreiben der KommAustria vom 11.02.2014 in Kenntnis gesetzt.

Am 07.04.2014 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria ein technisches Gutachten über die beantragte Standortverlegung und das positive Ergebnis des internationalen Befragungsverfahrens mit den Nachbarverwaltungen. Im Zuge der beantragten Standortverlegung könnten rund 10.000 Personen, anstelle von bisher etwa 5.000 Personen versorgt werden, wobei eine zu vernachlässigende Doppelversorgung von gerade einmal zehn Einwohnern im Verhältnis zur bestehenden Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ entstände. Darüber hinaus wurde seitens des Amtssachverständigen ausgeführt, dass zwar das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen worden sei, jedoch nur ein Versuchsbetrieb bewilligt werden könne, solange noch keine endgültige Eintragung in den Genfer Plan bestehe.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.07.2008. Sie nutzt aufgrund dieses Zulassungsbescheides unter anderem die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“.

Die nähere technische Prüfung des Antrags auf Standortverlegung und Änderung der Frequenz hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Unter Zugrundelegung einer für ländliche Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m konnten mit der bisher bewilligten Funkanlage rund 5.000 Einwohner versorgt werden. Durch die Verlegung auf den nunmehr beantragten Standort kommt es zur Erhöhung der technischen Reichweite auf etwa 10.000 Personen; auch mit dem beantragten, etwa 16 Kilometer entfernten Standort Greifenburg entsteht keine zu

berücksichtigende Doppelversorgung im Verhältnis zu den anderen im Rahmen dieser Zulassung genutzten Übertragungskapazitäten. Die Leistung reduziert sich geringfügig auf 20 dBW ERP, die Polarisierung ändert sich von einer vertikalen auf eine horizontale Polarisierung. Die bisher bestehende Störsituation im Verhältnis zum italienischen Sender RTL 102,5 (Monte Santo die Lussari im Dreiländereck) kann durch eine Erhöhung des Frequenzabstandes von 200 kHz auf 300 kHz verbessert werden, weshalb auch eine Frequenzänderung auf 102,2 MHz beantragt worden ist.

Da die beantragten technischen Änderungen zwar mit den betroffenen Nachbarverwaltungen koordiniert werden konnten, die geänderten technischen Parameter des neuen Standortes jedoch nicht durch einen Eintrag im Genfer Plan abgedeckt sind, ist jedenfalls das internationale Koordinierungsverfahren bzw. das Eintragungsverfahren zur Modifikation des derzeitigen Planeintrages abzuwarten und daher vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk möglich.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers, den zitierten Akten der KommAustria sowie der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 07.04.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind. Durch die Verlegung des Senderstandortes – unter geringfügiger Reduktion der Sendeleistung, sowie unter Änderung der Frequenz und der Polarisierung – kommt es zu einer Verdoppelung Versorgungswirkung von 5.000 Personen auf rund 10.000 Personen. Die technische Prüfung hat in diesem Zusammenhang allerdings auch ergeben, dass keine relevante Doppelversorgung im Verhältnis zu bestehenden Übertragungskapazitäten entsteht.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung des Antrages ergeben, dass die Parameter des beantragten neuen Senderstandortes nicht vom bestehenden Genfer Planeintrag abgedeckt sind und somit ein Verfahren zur Eintragung des modifizierten Standortes im Genfer Plan durchzuführen ist. Solange dieses Eintragungsverfahren nicht abgeschlossen ist, kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt für die beantragte Funkstelle die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkstelle.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur

Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage für die jeweilige Funkstelle entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 5. Mai 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Christian Schmid, Pottendorferstrasse 21, 1120 Wien, **per Rsb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.214/14-002

1	Name der Funkstelle	GREIFENBURG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Egg Mobilfunkmast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria - Der Sender mit Sendung																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,2 MHz																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E09 15		46N43 26	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	975																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,8</td> <td>13,9</td> <td>16,6</td> <td>18,6</td> <td>19,6</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,9</td> <td>19,2</td> <td>17,9</td> <td>15,3</td> <td>11,7</td> <td>8,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,5</td> <td>2,3</td> <td>-3,7</td> <td>-8,5</td> <td>-6,8</td> <td>-3,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-4,1</td> <td>-7,6</td> <td>-6,5</td> <td>0,1</td> <td>3,8</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,7</td> <td>13,5</td> <td>16,9</td> <td>18,7</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,9</td> <td>19,2</td> <td>17,9</td> <td>15,3</td> <td>13,1</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,8	13,9	16,6	18,6	19,6	20,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,9	19,2	17,9	15,3	11,7	8,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,5	2,3	-3,7	-8,5	-6,8	-3,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-4,1	-7,6	-6,5	0,1	3,8	6,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	9,7	13,5	16,9	18,7	19,7	20,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,9	19,2	17,9	15,3	13,1	13,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	12,8	13,9	16,6	18,6	19,6	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,9	19,2	17,9	15,3	11,7	8,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,5	2,3	-3,7	-8,5	-6,8	-3,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-4,1	-7,6	-6,5	0,1	3,8	6,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	9,7	13,5	16,9	18,7	19,7	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,9	19,2	17,9	15,3	13,1	13,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	5 hex	51 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast oder SPITTAL DRAU 5 99,3 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			